

Neuer Sachbezugswert für Verpflegung 2018

Sehr geehrte Mandantschaft,

zum 1. Januar 2018 wird der amtliche Sachbezugswert für Verpflegung von 3,17 EUR auf 3,23 EUR angehoben. Dieser ist wie bisher mit 25% pauschal durch den Arbeitgeber zu versteuern.

Der maximale Scheckwert eines Restaurantschecks ist dadurch auf 6,33 EUR gestiegen. (3,23 EUR pauschale Lohnsteuer +3,10 EUR steuerfrei).

Wenn Sie den Scheckwert auf 6,33€ anpassen, erhalten Ihre Arbeitnehmer dementsprechend einen höheren Nettolohn. In der Regel 0,90 EUR mehr pro Monat (0,06€ x 15 Schecks).

Sie haben alternativ die Möglichkeit, weiterhin Schecks mit dem alten Scheckwert zu verwenden. Auch in diesem Fall müssen Sie in Ihrem Lohnprogramm pro Restaurantscheck den pauschal besteuerten Teil auf 3,23 EUR erhöhen, können jedoch gleichzeitig den steuerfreien Anteil entsprechend absenken.

2018 –Beibehaltung des Scheckwertes i.H.v. 6,27€

Pauschal besteuert: 3,23 €

Steuer- und sv-frei: 3,04 €

oder

2018 –Anpassung des Scheckwertes auf 6,33€

Pauschal besteuert: 3,23 €

Steuer- und sv-frei: 3,10 €

Grundsätzlich empfehlen wir die Anpassung des Scheckbetrages auf 6,33 EUR als Ausgleich für die gestiegenen Lebensmittelpreise. Jedoch haben Sie als Unternehmer die freie Wahl.

Steuerlich relevant ist lediglich, dass Sie ab dem 01. Januar 2018 den mit 25% pauschal zu versteuernden Anteil der Restaurantschecks mit 3,23 EUR erfassen.